

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verkehr mit Stroh und Häcksel. — Zuckerverbrauchsregelung.

## Verordnung

über den Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 2. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Für Zwecke der Kriegswirtschaft sind insgesamt 1 500 000 Tonnen Stroh, und zwar 650 000 Tonnen sofort, der Rest, soweit er nicht nach § 2 zu einem früheren Zeitpunkt zu liefern ist, bis längstens 1. Februar 1918 sicherzustellen und zu den im § 2 genannten Zeitpunkten abzuliefern.

§ 2. Es müssen geliefert sein:

bis zum	30. September 1917	250 000	Tonnen
"	31. Oktober 1917	200 000	"
"	30. November 1917	200 000	"
"	31. Dezember 1917	150 000	"
"	31. Januar 1918	100 000	"
"	28. Februar 1918	100 000	"
"	31. März 1918	100 000	"
"	30. April 1918	100 000	"
"	31. Mai 1918	100 000	"
"	30. Juni 1918	100 000	"
"	31. Juli 1918	100 000	"
zusammen		1 500 000	Tonnen.

§ 3. Die zu liefernden Mengen werden vom Präsidenten des Kriegsernährungsamtes auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen unter Zugrundelegung des Ergebnisses der im Juni 1917 vorgenommenen Ernteschätzung und der Erntemittelung für 1917 sowie unter Berücksichtigung der bei der Viehzählung am 1. September 1917 festgestellten Kopfzahl von Großvieh (Pferden und Muloch) verteilt.

Die Unterverteilung auf die Lieferungsverbände innerhalb der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt durch die Landeszentralbehörden. Für die im § 1 bezeichneten Zwecke freihändig angekauft Stroh der Ernte 1917 ist auf das Lieferungsfall nach näherer Bestimmung der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Stelle in Anrechnung zu bringen.

§ 4. Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Lieferung und die Ablieferung der sichergestellten Vorräte obliegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden. Die Lieferungsverbände können sich zur Deckung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen. Die Vorschriften in den § 6 und 7 des genannten Gesetzes finden dabei mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Bei freihändigem Ankauf durch den Lieferungsverband oder die Gemeinde darf die Vergütung für die Tonne nicht übersteigen:
  - a) bei Hegebrudstroh . . . . . 90 Mark,
  - b) bei ungepresstem Mastenbrudstroh . . . . . 80 Mark.
 Für gepresstes Stroh erhöht sich der Preis um 9 Mark für die Tonne; dies gilt jedoch nur dann, wenn das Stroh derartig gepresst ist, daß mindestens 80 Doppelpentner auf einem Doppelwagen (großen Ringenwagen oder zwei kleine Wagen) verladen werden können.

Ist die Ware nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

2. Im Falle verspäteter Lieferung oder zwangsweise herbeigeführter Leistung sind die nach Nr. 1 zu berechnenden Vergütungen um je 10 Mark für die Tonne herabzusetzen. Bei unverschuldeter Verspätung der Lieferung kann die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde anordnen, daß von der Preisherabsetzung abgesehen ist.
3. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.
4. Der Lieferungsverband oder die Gemeinde erhält für Vermittlung und sonstige Unkosten eine Vergütung, die 8 Mark für die Tonne nicht übersteigen darf. Bedient sich der Lieferungsverband oder die Gemeinde eines Händlers oder Kommissionärs, so stehen diesem von der Vergütung 6 Mark für die Tonne zu. Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen zulassen.

Bei Weigerung oder Säumnis des Lieferungsverbandes oder der Gemeinde ist die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen.

§ 5. Beim Verkaufe des nicht nach §§ 1, 2 abzuliefernden Strohes durch den Erzeuger dürfen die im § 4 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Preise nicht überschritten werden. Die Preise gelten für Stroh von mindestens mittlerer Art und Güte.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Ankauf durch den Handel dürfen den Preisen insgesamt höchstens 6 Mark für die Tonne zugeschlagen werden; dieser Zuschlag umfaßt Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Anwaltskosten, nicht aber die Auslagen für die Fracht von dem Ankaufsorte.

§ 6. Beim Verkaufe von Häcksel durch den Hersteller darf der Preis von 100 Mark für die Tonne ohne Saft nicht überschritten werden.

Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihsgebühr bis zu 35 Pfennig für 50 Kilogramm Fassung berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen 3 Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf vom Beginn der vierten Woche ab die Verleihsgebühr um 15 Pf. für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2,25 Mk. erhöht werden.

Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Saft von mindestens 40 Kilogramm Fassung nicht mehr als 2,05 Mark, für den Saft, der 50 Kilogramm und mehr hält, nicht mehr als 2,25 Mark betragen. Diese Preise schließen den Preis für die Säcke ein. Beim Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Saft der Sackleihsgebühr nicht übersteigen. Im übrigen gelten die Vorschriften in § 5 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, daß der Zuschlag von 6 Mark die Auslagen für Säcke nicht umfaßt.

§ 7. Die Bestimmungen in den §§ 1 bis 6 beziehen sich nur auf Stroh von Roggen, Weizen, Speltz (Dinkel, Felsen), Emmer und Einkorn, Daser und Gerste, aber nicht auf die beim Ausdreschen dieser Getreidearten entstehende Spreu.

§ 8. Wer Stroh von Lupinen, Zuderrüben- oder Kunkelrübensamenstroh, auch gehäckelt oder sonst zerkleinert, an einen andern abgeben will, hat es dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin, zum Erwerb anzubieten, auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

Der Kriegsausschuß hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots dem Verpflichteten mitzuteilen, ob er die Ueberlassung des Strohes verlangt; stellt er das Verlangen nicht, so hat er ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen. Der Präsident des Kriegsernährungsamtes kann nähere Bestimmungen für die Ueberlassung und Verladung treffen.

§ 9. Der Kriegsausschuß hat die von ihm in Anspruch genommenen Mengen binnen drei Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Ueberlassungsverlangens an bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu verpacken. Erfolgt die Abnahme nicht binnen drei Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung von 15 Pf. für jeden angelegenen Monat und jede angefangene Tonne. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Verderbens und der zufälligen Wertminderung auf den Kriegsausschuß über. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat nach näherer Anweisung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkte des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 10. Der Kriegsausschuß hat für das Stroh einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser darf den Betrag von 80 Mark für die Tonne nicht übersteigen, auch wenn das Stroh gehäckelt oder sonst zerkleinert ist. Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.

Ist der zur Ueberlassung Verpflichtete mit dem vom Kriegsausschusse gebotenen Preise nicht einverstanden, so legt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 9 Abs. 2) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Wird das Stroh nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum an ihm auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kriegsausschuß über-

die von diesem bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme (§ 9). Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen 5 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 11. Beim Verkaufe des der Absatzbeschränkung nach § 8 nicht unterliegenden Strohes der dort genannten Arten durch den Erzeuger darf der im § 10 festgesetzte Preis nicht überschritten werden; im Übrigen finden die Vorschriften in § 5 Anwendung.

§ 12. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren, bei der Ueberlassung, der Verladung und der Aufbewahrung ergeben, entscheidet endgültig die zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§ 13. Die Preise in den §§ 5, 6 und die Bestimmungen der §§ 8—11 gelten nicht für den Kleinverkauf. Als Kleinverkauf gilt der Absatz unmittelbar an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 15 Doppelzentnern, wenn zur Beförderung des Strohes oder Häckfels bis zum Verbrauchsort weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

§ 14. Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt, vorbehaltlich der Vorschriften im § 15, die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Er regelt insbesondere die vorläufige Verteilung der bis zur Ermittlung des diesjährigen Ernteertrags abzuleifernden Mengen auf die Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen und bestimmt die Stelle, die über die Verteilung des nach §§ 1, 2 aufgebrauchten Strohes Anordnung zu treffen hat sowie die dieser Stelle zu gewährende Vergütung.

Er kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen und andere Preise festsetzen.

§ 15. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist; sie treffen die erforderlichen Anordnungen über die Aufbewahrung der nach §§ 1, 2 zu liefernden Mengen; sie können die auf sie entfallenden Teilmengen im Wege des freihändigen Ankaufs anbringen; ferner können sie für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets weitere Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs mit Stroh treffen, niedrigere Höchstpreise festsetzen und für den Kleinverkauf die Bestimmung im § 13 einschränken oder außer Kraft setzen.

Beschränkungen des Verkehrs mit Stroh sind nur bis zur Sicherstellung der in den §§ 1 bis 3 bestimmten Mengen zulässig; sie verlieren spätestens mit dem 1. Februar 1918 ihre Gültigkeit.

§ 16. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 17. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den ihm nach den Vorschriften des § 8 Abs. 1 oder des § 9 Abs. 2 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen oder den auf Grund des § 8 Abs. 2 Satz 2 getroffenen Bestimmungen nicht nachkommt;
2. wer den nach §§ 14, 15 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 18. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Stroh, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird. Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Bestimmungen über den Verkehr mit Stroh und Häckfel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743), die Bekanntmachung zur Abänderung dieser Verordnung vom 23. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1288) und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen außer Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 2. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

über den Verkehr mit Stroh und Häckfel aus der Ernte 1917.  
Vom 22. August 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915, sowie in Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häckfel vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 685) wird bestimmt:

§ 1. Im Sinne der genannten Verordnung vom 2. August 1917 wird als Beförderung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 die Großh. Provinzialdirektion, als zuständige Behörde nach § 10 Abs. 3 das Großh. Kreisamt und als zuständige höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialauskunft des Bezirks bestimmt, in dem das Stroh oder Häckfel lagert.

§ 2. Die Ausfuhr von Stroh oder Häckfel aus den Kreisen des Großherzogtums ist bis zum 1. Februar 1918 nur mit Zustimmung des Großh. Kreisamts zulässig, in dessen Bezirk dasselbe lagert.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 2 werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Ausfuhr von Stroh oder Häckfel wird das Unternehmen der Ausfuhr dieser Gegenstände gleichgestellt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 22. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

## Bekanntmachung.

Vorstehende Verordnung nebst Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Zur Ausführung dieser Verordnung wird bestimmt:

1. Die Ausfuhr von Stroh und Häckfel aus dem Kreise Gießen ohne unsere Genehmigung ist verboten.

2. Der Verkauf und Ankauf von Stroh und Häckfel unmittelbar zwischen Landwirt und Verbraucher innerhalb des Kreises ist gestattet. Händler dürfen nur mit unserer Genehmigung solche Käufe vermitteln.

3. Zum Ankauf von Stroh für die Heeresverwaltung und kriegswirtschaftlich wichtige Betriebe ist nur unser Kommissionsrat „Berechnigte Getreidehändler“ G. m. b. H. in Gießen befugt. Andere Händler können von Fall zu Fall mit unserer Genehmigung zum Ankauf zugelassen werden.

4. Die Landwirte haben verfügbare Strohmenge bei Meldung der Enteignung unter den behördlich festgesetzten Bedingungen zu den festgesetzten Preisen und zu den bestimmten Zeiten abzugeben.

5. Die Höchstpreise für Stroh und Häckfel sowie die Handelszuschläge bemessen sich, einerlei ob das Stroh und Häckfel an die Heeresverwaltung oder an Private geliefert wird, nach den §§ 4, 5, 6 und 13 vorstehender Verordnung. § 13 bezieht sich nur auf den Verkauf durch den Verbraucher an den Verbraucher, ohne Vermittlung eines Händlers.

Gießen, den 15. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langemann.

## An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist ortsüblich bekanntzumachen. Wir empfehlen, gemeinsam mit den örtlichen Wirtschaftsausschüssen die bei den einzelnen Landwirten verfügbaren Heu- und Strohmenge festzustellen und beim Ankauf durch die Ver. Getreidehändler dieselben mit den Feststellungen zu unterrichten.

Gießen, den 15. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langemann.

Betr.: Zuckerverbrauchsregelung.

## An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund des § 2 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 (Kreisblatt Nr. 156 von 1916) wird bekanntgegeben, daß die für den Monat Dezember zuziehende Zuckermenge in Höhe von 750 Gramm auf den Kopf der Bevölkerung in dem Monat Dezember zur Ausgabe gelangt.

Es können auf die Zuckermarken 41, 42 und 43 je 250 Gramm = 750 Gramm Zucker für Dezember bezogen werden.

Mit Ablauf des 31. Dezember l. J. verlieren diese Marken ihre Gültigkeit.

Wir beauftragen Sie, diese Verfügung ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 20. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Demmerde.